

## **Richtlinie der Stadt Neubulach zur Förderung von Mini-PV-Anlagen**

### **1. Gegenstand der Förderung**

- a. Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Mini-PV-Anlagen) die mindestens fünf Jahre auf Neubulacher Gemarkung betrieben werden. Ein steckbares Stromerzeugungsgerät muss demnach alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllen. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der DIN VDE 0100-712, VDE 0126-14-1, VDE 0126-14-2 sowie VDE-AR-N 4105 und VDE-AR-N 4100 entsprechen.
- b. Der Fördergegenstand muss fabrikneu sein und bei einem Fachhändler oder Online-Fachhändler erworben werden. Der Kauf eines gebrauchten Gerätes wird nicht gefördert.
- c. Der Fördergegenstand wird ausschließlich zum privaten Gebrauch auf einem Grundstück im Stadtgebiet Neubulach mit Teilorten erworben.

### **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung Haus- bzw. Wohnungseigentümer\*innen oder Mieter\*innen mit Hauptwohnsitz in Neubulach oder Teilorten sind.

Der Kauf einer Mini-PV-Anlage wird nur einmal innerhalb von 24 Monaten je antragsberechtigter Person aus Mitteln der Stadt Neubulach gefördert. Beim gleichzeitigen Kauf mehrerer grundsätzlich förderfähiger Anlagen wird pro Antragsteller nur ein Gerät gefördert. Eine Förderung von Personen, die mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird dieser bzw. diesem zugerechnet.

### **3. Ausschluss der Förderung**

Nicht förderfähig sind:

- Geräte, die bereits vor Eingang des Bewilligungsbescheides angeschafft wurden.
- Mini-PV-Anlagen die zusätzlich zu bereits bestehenden PV Anlagen installiert werden sollen.

### **4. Förderung**

- a. Die Stadtverwaltung entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge.
- b. Die Förderhöhe beträgt für alle förderfähigen Anlagen pauschal 100,- Euro.  
Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine Finanzierung mit anderen öffentlichen Mitteln aus.

## 5. Antragsverfahren

- a. Das Antragsformular für die Beantragung der Fördermittel und der Verwendungsnachweis steht auf der unter [www.neubulach.de/Förderung Mini-PV-Anlagen](http://www.neubulach.de/Förderung_Mini-PV-Anlagen) zum Download zur Verfügung. Das ausgefüllte und eingescannte Formular soll vorzugsweise per Mail an: [stadtverwaltung@neubulach.de](mailto:stadtverwaltung@neubulach.de) versendet werden. Sollten die technischen Voraussetzungen nicht vorhanden sein, kann der Antrag auch in Papierform an folgende Adresse gerichtet werden: Stadt Neubulach, Amt für Bau und Technik, Marktplatz 3, 75387 Neubulach
- b. Mit dem Antrag ist ein Wohnortnachweis (Meldebescheinigung oder Kopie des Personalausweises) einzureichen. Zur Identifizierung nicht benötigte Daten können geschwärzt werden.
- c. Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.
- d. Der Antrag auf Förderung muss **vor** der Anschaffung der Anlage gestellt werden und wird erst ausgezahlt, wenn der Zahlungsbeleg (Rechnung) und der Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister (<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/Assistent/RegistrierungsAssistentInfo?typ=1394>) und ein Foto der montierten Anlage eingereicht werden.
- e. Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen.

## 6. Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist: Stadt- und Kurverwaltung Neubulach, Marktplatz 3, 75387 Neubulach, Telefon: 07053 9695-0, E-Mail: [stadtverwaltung@neubulach.de](mailto:stadtverwaltung@neubulach.de)

Verantwortliche Stelle ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z. B. Namen, E-Mail-Adressen o. Ä.) entscheidet. Wir haben für unser Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten bestellt und zu erreichen unter: Telefon: 0711 8108 14444 oder E-Mail: [datenschutz@neubulach.de](mailto:datenschutz@neubulach.de)

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien tritt am 22.05.2024 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinien vom 01.05.2023 außer Kraft.

Neubulach, den 22.05.2024

gez.

Petra Schupp  
Bürgermeisterin